

**S A T Z U N G**  
**zur Erweiterung der geltenden Satzung der Gemeinde Taufkirchen (Vils)**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**"Taufkirchen-Ortskern"**

Die Gemeinde Taufkirchen (Vils) erlässt gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB folgende Erweiterung der Sanierungssatzung:

**§ 1 Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Abs. 1

In den Gebieten, welche nachfolgend beschrieben werden, liegen gemäß den durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche, bautechnische, verkehrstechnische und funktionale Mängel vor. Die Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden.

Abs. 2

Die Erweiterungsbereiche des Sanierungsgebietes haben eine Größe von insgesamt 10,60 ha, das bestehende Sanierungsgebiet einschließlich der Erweiterungsbereiche hat eine Gesamtgröße von 47,72 ha. Die Erweiterung einschließlich des bestehenden Sanierungsgebietes wird hiermit förmlich festgelegt.

Abs. 3

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan orange gekennzeichneten Flächen und beinhaltet folgende Flächen im Ortskern von Taufkirchen (Vils):

- das Schulareal mit angrenzenden Flächen (Flächen Nr. 1 und Nr. 2)
- eine Parkplatzfläche nördlich der Veldener Straße (Fläche Nr. 3)
- den Bereich des Wasserschlosses (Fläche Nr. 4)

Der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Verfahren**

Als Verfahrensart wird das "vereinfachte Sanierungsverfahren" nach § 142 Abs. 4 BauGB gewählt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156 BauGB) ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

Die Genehmigung für Vereinbarungen nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, wird allgemein erteilt (§ 144 Abs. 3 BauGB).

#### **§ 4 Inkrafttreten**

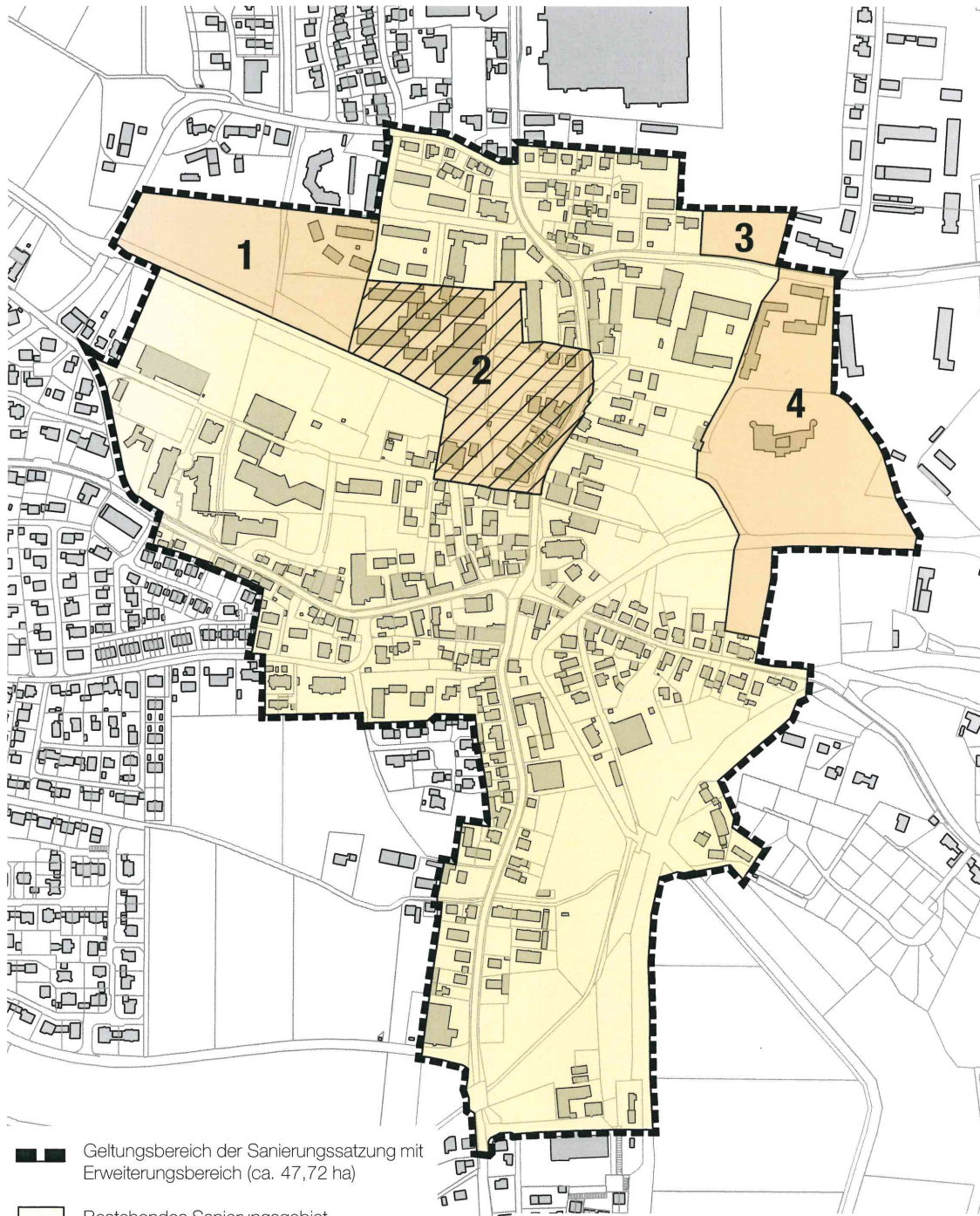
Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie endet nach 10 Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung

Taufkirchen (Vils), 24.11.2020

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Haberl', written in a cursive style.

Stefan Haberl  
Erster Bürgermeister



-  Geltungsbereich der Sanierungssatzung mit Erweiterungsbereich (ca. 47,72 ha)
-  Bestehendes Sanierungsgebiet Stand 14. April 2015 (ca. 37,12 ha)
-  Erweiterungsbereiche Sanierungsgebiet mit Nummerierung (ca. 10,60 ha)
-  Gebiet, das bis 14. April 2015 im Sanierungsgebiet lag

## Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Geltungsbereich der Sanierungssatzung mit Erweiterungsbereich

Stand: 24.11.2020



M 1:5000

von Angerer Architekten und Stadtplaner  
 Perthamerstr. 66 | 80687 München | Tel.: 089 - 561602 | mail@vonangerer.de